

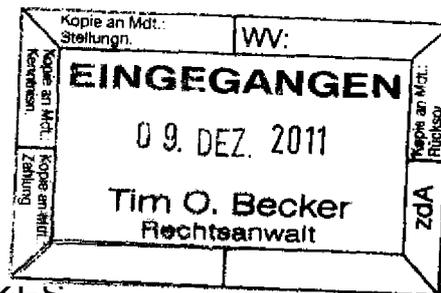
Abschrift

# Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

Az.: 716b C 250/11

Verkündet am 06.12.2011

Weber, JFAng  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

XXXXXXXXXXXXX

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin

gegen

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Tim Oliver **Becker**, Rahlstedter Straße 73, 22149 Hamburg, Gz.: 0748/11

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Hamburg-Wandsbek durch die Richterin Benik auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31.10.2011 folgendes

## Urteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Der Kläger begehrt Schadensersatz aus Anlass eines Verkehrsunfalls.

Der Kläger ist Halter und Eigentümer des PKW der Marke Audi mit dem amtlichen Kennzeichen HH-XX XXXX.

Am 01.03.2011 gegen 17 Uhr befuhr der Kläger im Beisein seiner Ehefrau, Hxxx Hxxx, mit seinem PKW die Pfarrstraße Richtung Ampelkreuzung Rahlstedterstraße in Hamburg. Die schmale Straße ist mit einem Tempolimit von 30 km/h ausgewiesen.

Der Kläger fuhr in einer Geschwindigkeit von ca. 20-25 km/h in Richtung der Ampelkreuzung. Der Kläger beabsichtigte, an der Kreuzung links in die Rahlstedter Straße einzubiegen. Der Kläger überfuhr mit seinem Fahrzeug die Haltelinie und bremste auf der Fußgängerfurt ab.

Der Beklagte befuhr mit seinem Fahrrad stadteinwärts den rechten Radweg auf der Rahlstedter Straße. Der Rad- und Fußweg verfügen an der Kreuzung mit der Pfarrstraße über eine eigene Lichtzeichenanlage, die sowohl für den Fußgänger- als auch Radfahrerverkehr gilt. Die Ampel für den Fahrzeugverkehr auf der Rahlstedter Straße ist mit der Fußgängerampel nicht gleich geschaltet. Die Ampel für den Fahrzeugverkehr auf der Rahlstedter Straße ist für den Fahrzeugverkehr stadteinwärts deutlich später geschaltet, als die Ampel für den Fußgänger- und Radverkehr.

Als der Beklagte die Pfarrstraße auf dem Radweg überquerte, kam es zur Kollision mit dem klägerischen Fahrzeug, das sich zu diesem Zeitpunkt auf der Höhe der Kreuzung zwischen der Pfarrstraße und dem Radweg der Rahlstedter Straße befand. Der Beklagte fuhr in die linke Hintertür des PKW. Der Beklagte blieb unverletzt. Als der Kläger nach der Kollision aus dem Wagen stieg, hat es keinen querenden Fahrzeugverkehr auf der Rahlstedter Straße gegeben. Der Kläger erkundigte sich nach dem Befinden des Beklagten. Während des Gesprächs holte der Beklagte seine Brille aus der Jackentasche und setzte sich diese auf. Der Kläger und der Beklagte tauschten ihre Personalien und Anschriften aus.

Durch die Kollision entstand am Auto des Klägers ein Sachschaden, dessen Reparatur gemäß dem Gutachten der Werkstatt AFK voraussichtlich Kosten in Höhe von 758,46 € netto verursacht. Der Kläger wandte sich mit seinem Begehren der Regulierung des Schadens an die Haftpflichtversicherung des Beklagten, welche nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage mit Schreiben

vom 15.04.2011, die Kostenübernahme ablehnte. Das Fahrzeug wurde bislang nicht repariert.

Der Kläger behauptet, dass, als er die Ampel ca. 30 Meter vor der Ampel nach Passieren des linksseitig gelegenen Kindergartens erblickt habe, diese augenblicklich auf grün umgesprungen sei. Die Grünphase betrage ca. 7 Sekunden. Bei Einfahren in die Kreuzung sei die Ampel grün gewesen. Ferner behauptet er, dass der Beklagte den Fußgängerüberweg auf dem Fahrrad bei rotem Ampellicht überquert habe.

Der Kläger behauptet, dass der Beklagte zum Unfallzeitpunkt keine Brille auf gehabt habe.

Der Kläger beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 783,46 € Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.06.2011 zu zahlen.
2. den Beklagten zu verurteilen, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 120,67 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen seit dem 01.06.2011 freizuhalten,
3. festzustellen, dass der Beklagte für sämtliche, auch zukünftige Schäden, aus dem Unfallereignis vom 01.03.2011 dem Kläger Schadensersatz zu leisten hat.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er behauptet, dass die Fußgänger-Lichtzeichenanlage auf grün umgesprungen sei, als er sich ihr auf dem Radweg näherte und deshalb seine Fahrt nicht verlangsamt, sondern zur Überquerung angesetzt habe. Der Kläger habe ihm die Vorfahrt genommen.

Er behauptet, dass die Ampel für den aus der Pfarrstraße kommenden Fahrzeugverkehr in dem Moment, in dem der Kläger sie erblickt habe, von grün auf gelb umgesprungen sei und dieser ver-

sucht haben müsse diese noch bei Grün zu passieren. Die Grünphase für Fahrzeuge, die aus der Pfarrstraße kämen, betrage dabei nur 5 Sekunden.

Er behauptet, ihm sei die Brille durch den Aufprall vom Gesicht gerutscht. Die Brille habe er dann schockbedingt zunächst in seine Tasche gesteckt, um sie sodann wieder herauszunehmen und aufzusetzen.

Das Gericht hat die Parteien persönlich nach § 141 ZPO angehört. Das Gericht hat zudem Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin Helena Hejzel im Termin zur mündlichen Verhandlung am 31.10.2011. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Für die Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 31.10.2011 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten keinen Anspruch Zahlung von Schadensersatz in Höhe von € 783,46.

Der Kläger kann keinen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB herleiten.

Dem Kläger ist es nicht gelungen, dem Beklagten ein Verschulden für die Verletzung des in seinem Eigentum stehenden Fahrzeugs nachzuweisen.

Ein Verschulden ist zu bejahen bei Vorliegen von Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Ein fahrlässiges Verhalten wäre vorliegend anzunehmen, wenn der Beklagte bei Rot den Fahrradüberweg überquert hätte.

Der beweisbelastete Kläger konnte den Beweis nicht führen, dass der Beklagte den Radüberweg mit seinem Fahrrad bei roter Lichtanzeige der Fußgängerampel überquert hat.

Die Vernehmung der Zeugin Hxxxx Hxxxx, die im Unfallzeitpunkt als Beifahrerin im klägerischen Fahrzeug saß, war insofern unergiebig.

Die Zeugin konnte keine Aussage dazu treffen, ob die Ampelanlage für den aus der Pfarrstraße kommenden Kläger bei Überqueren der Haltelinie und des Radüberwegs, Grün angezeigt hat. Gemäß ihrer Aussage hatte sie in diesem ausschlaggebenden Zeitpunkt nicht auf die Ampel geachtet. Die Zeugin erklärte lediglich, dass die Ampel zu dem Zeitpunkt, als das klägerische Fahrzeug sich auf der Höhe des Kirchengebäudes befunden habe, grün gewesen sei. Ferner konnte sie sich nicht daran erinnern, ob die Ampel in dem Zeitpunkt, in dem sie sie erblickte, von vornherein auf Grün geschaltet war oder, ob sie gerade erst auf Grün umgesprungen war. Daher lässt sich nicht schlussfolgern, dass die Ampel für den Kläger - wenn man von einer Grünschaltphase von 5 bis 7 Sekunden ausginge- bei Überfahren der Haltelinie auf Grün geschaltet gewesen sein muss. Da nicht erwiesen ist, dass der Kläger bei Grün über die Kreuzung gefahren ist, lässt sich somit auch nicht schlussfolgern, dass der Beklagte über Rot gefahren ist.

Die Zeugin konnte ebenso keine Aussage dazu treffen, ob die Fußgänger-Lichtzeichenanlage für den Beklagten zum Zeitpunkt des Überquerens des Radweges auf Rot oder Grün geschaltet war.

Letztlich lässt sich aus ihrer Angabe, dass der querende Verkehr auf der Rahlstedter Straße vor der Ampel an der Kreuzung gestanden hätte, als das klägerische Fahrzeug zum Stehen kam und der Kläger ausgestiegen ist, nicht der Schluss ziehen, dass zum ausschlaggebenden Zeitpunkt der Überquerung der Fußgängerampel auf Rot geschaltet gewesen sein muss. Die Ampel für den Fahrzeugverkehr auf der Rahlstedter Straße ist für den Fahrzeugverkehr stadteinwärts nämlich deutlich später geschaltet, als die Ampel für den Fuß- und Radverkehr.

Der Kläger konnte ebenso nicht nachweisen, dass der Beklagte ohne Brille am Straßenverkehr teilgenommen hat. Die Aussage der Zeugin Hxxxxx war auch insofern unergiebig.

Sie konnte keine Aussage dazu treffen, ob der Beklagte beim Radfahren bzw. kurz vor der Kollisi-

an eine Brille aufgehakt hat oder nicht. Sie erklärte, den Radfahrer erst gesehen zu haben, als dieser in das Auto hinein gefahren sei. Aus der Angabe, dass sie im Gesicht des Beklagten keine Brille gesehen habe, als dieser im Rahmen der Kollision mit seinem Gesicht an der hinteren Scheibe der Fahrzeugtür „klebte“, lässt keine Schlussfolgerung dahingehend zu, dass er ohne Brille gefahren ist. Es ist nicht auszuschließen, dass die Brille ihm zuvor vom Gesicht gerutscht ist. Im Übrigen können aus dieser Fragestellung keine Rückschlüsse zur Signalfarbe der Fußgängerampel geschlossen werden.

Auch nach Gesamtwürdigung des beiderseitigen Vorbringens gemäß § 286 ZPO steht es nicht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Beklagte die Eigentumsverletzung zu verschulden hat. Der Kläger gab an, dass die Ampel - als er sie nach Passieren des Kindergartens erblickt habe - auf Grün umgesprungen sei. Daraus lässt sich nicht schließen, dass die Ampel auch noch im Zeitpunkt des Überquerens der Haltelinie grün war. Eine Aussage darüber, welche Farbe die Ampel im maßgeblichen Zeitpunkt des Überquerens der Haltelinie gezeigt hat, konnte er nicht treffen. Der Beklagte wiederum gibt an, dass die Fußgängerampel bei Überqueren des Radüberwegs auf Grün geschaltet gewesen sei. Im Anbetracht der sich zum Teil widersprechenden Angaben der Parteien, bleibt der Sachverhalt unaufklärbar. Umstände, die Anlass geben der Aussage des Klägers oder der des Beklagten den Vorzug zu geben sind nicht vorhanden.

Da ein Anspruch des Beklagten auf Zahlung von Schadensersatz bereits dem Grunde nach nicht besteht, ist auch der Feststellungsantrag unbegründet.

## II.

Da der Kläger keinen Anspruch auf die geltend gemachte Hauptforderung keinen Anspruch hat, sind auch die Nebenforderungen unbegründet.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S.1, 708 Nr. 11, 711 PO.

Beschluss:  
Der Streitwert beträgt 1023,46 € (§ 3 ZPO).

Hinsichtlich des Antrags zu 1) beträgt der Streitwert 783,46 € und hinsichtlich des Feststellungsantrags (Antrag zu 3) 240,00 € (80 % von 300,00 €).

Benik  
Richterin